

Satzung des Suomalaisen kirkollisen työn keskus ry (SKTK) Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit e.V. (ZfkA)

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Suomalaisen kirkollisen työn keskus (SKTK) – Zentrum der finnischen kirchlichen Arbeit e.V. (ZfkA).

Sitz des Vereins ist Hannover.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein ist Informations- und Koordinationsorgan der finnischen kirchlichen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Finnischen Gemeinden - suomalaiset seurakunnat - und versteht sich als privilegierte religiöse Vereinigung i.S.v. Art 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. III Satz I WRV.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen (religiösen) und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein gibt in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben eine Zeitschrift heraus, die tunlichst monatlich erscheinen soll. Die Abgabe der Zeitschrift an die Mitglieder der einzelnen Gemeinden erfolgt kostenlos.

Aufgaben des Vereins sind:

1. Wahrnehmung und Förderung der Verbindungen zwischen den Finnischen Gemeinden einerseits und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands andererseits.
2. In geeigneter Weise der Kommunikation seiner Mitglieder auf evangelischer Grundlage zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sollten Gewinne erwirtschaftet werden, so dürfen diese ebenfalls nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Keinesfalls dürfen Mitglieder durch Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder durch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindungen gezahlt.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied werden kann jede finnische Gemeinde - suomalaisen seurakunta - oder andere kirchliche Organisation, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist in schriftlicher Form von dem vertretungsberechtigten Organ des Antragstellers an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt; dieser kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief des vertretungsberechtigten Organs des Mitglieds an den Vorstand zu erfolgen;
2. durch Auflösung einer Mitgliedsgemeinde; die Mitgliedschaft endet im Zeitpunkt der Auflösung;
3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen kann.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch gegen den Verein.

§ 5. Beiträge – Geschäftsjahr

Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 50,00 fällig.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist mit Rechnungsstellung fällig. Falls ausreichende Mittel vorhanden sind, kann von einer Beitragserhebung abgesehen werden.

Einem Mitglied, das unverschuldet in finanzielle Not geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6. Organe des Vereins und gesetzliche Vertreter

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern besteht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so tritt gleichzeitig mit dessen Ausscheiden der gewählte Stellvertreter als neues Vorstandsmitglied in den Vorstand.

2. Vertretungsvorstand (im Sinne des § 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 7. Wahl des Vorstandes

Alljährlich finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung Vorstandswahlen statt, wobei alternierend der 1. Vorsitzende und im Folgejahr der 2. Vorsitzende jeweils mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem stellvertretenden Vorstandsmitglied gewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann ungeachtet seiner vorhergehenden Amtszeit für höchstens drei weitere Amtsperioden von zwei Jahren, also maximal für sechs Jahre zum 1. oder 2. Vorsitzenden gewählt werden.

Die Amtszeit der Vorsitzenden und aller übrigen Vorstandsmitglieder endet erst mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

Bei der erstmaligen Wahl des Vereinsvorstandes ist der gesamte Vorstand zu wählen; dabei wird die Amtszeit des 2. Vorsitzenden und der mit ihm zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds auf ein Jahr bis zur erneuten Wahl im Folgejahr beschränkt.

§ 8. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes, Kassenwart

Die beiden Vorstandsvorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand, ihnen obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand ist beratend tätig und wirkt bei Vorstandsbeschlüssen mit. Er ernennt in der alljährlichen Mitgliederversammlung einen Kassenwart, dessen Amtszeit bis zur folgenden Mitgliederversammlung dauert. Seine Wiederernennung ist zulässig. Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und ist für das Kassenwesen verantwortlich.

§ 9. Kassenprüfung

Die Kasse ist durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

§ 10. Geschäftsführer

Der Verein hat einen Geschäftsführer. Dieser wird vom Verein bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands.

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere die Finanz- und Personalverwaltung, auf den Geschäftsführer zu übertragen.

§ 11. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit spätestens im Monat März, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung an dem von der letzten Mitgliederversammlung beschlossenen Ort statt. Ihr obliegt vor allem die Behandlung folgender Punkte:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresbericht des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
5. Haushaltsvoranschlag
6. Tätigkeitsplan
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl zweier Kassenprüfer
9. Festsetzung der Beitragshöhe
10. Ortswahl für die nächste Mitgliederversammlung

Darüber hinaus sind auf sämtlichen Mitgliederversammlungen folgende Punkte zu behandeln:

1. Erstellen der Anwesenheits- und Stimmliste
2. Wahl von zwei Protokollführern
3. Wahl von zwei Protokollprüfern
4. Wahl von zwei Stimmzählern

Protokollführer, -prüfer und Stimmzähler dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Drittel der Mitglieder die Durchführung einer Versammlung - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist wegen mangelnder Beschlussfähigkeit die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung erforderlich, so ist diese unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Vorstand benannte Person.

§ 12. Stimmrecht

Die Stimmenanzahl der Mitglieder entspricht der kaufmännisch gerundeten Quadratwurzel der eigenen Mitgliederzahl. Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich nach der Anzahl ihrer Mitglieder zum 31. Dezember des der jeweiligen Mitgliederversammlung vorhergehenden Kalenderjahres. Die Mitglieder haben spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand die Anzahl ihrer eigenen Mitglieder am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres unter Angabe der Namen und Anschriften nachzuweisen.

Jedes Mitglied kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nur aufgrund einer schriftlichen Abstimmungsvollmacht und nur durch ein

anderes Mitglied zulässig. Die Abstimmungsvollmacht ist als Anlage zu dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, erfolgen sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung antragsberechtigt. Anträge von Mitgliedern sind zulässig, wenn sie mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung den Vorstandsvorsitzenden des Vereins schriftlich vorlegen oder der Vorstand den Antrag zulässt. Anträge eines Mitgliedes oder des Vorstandes sind zulässig, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen worden ist oder die Mitgliederversammlung den Antrag mit einfacher Mehrheit zulässt.

§ 13. Aufgaben der Protokollführer und Protokollprüfer

Die Protokollführer haben über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und dieses binnen eines Monats nach der Versammlung den Protokollprüfern zuzuleiten. Diese haben das Protokoll zu prüfen.

Legen sie nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand Einspruch ein, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14. Beschlüsse über Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Der wesentliche Inhalt eines Antrags auf Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. In diesem Falle treten diese Beschlüsse nicht vor Zustimmung des Finanzamtes in Kraft.

§ 15. Veröffentlichungen

Die Bekanntgabe der Beschlüsse des Vereins erfolgt durch Rundschreiben oder in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift oder auf andere von der Mitgliederversammlung bestimmte Weise.

§ 16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ist sein Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es soll zu gleichen Teilen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zufallen, wobei letztere den ihr zufließenden Teil für Seelsorge und kirchliche Arbeit für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Finnen zu verwenden hat.

Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins in der Bundesrepublik Deutschland gesetzliche Bestimmungen bestehen, aufgrund derer von dem Teil der auf die Evangelisch-Lutherische Kirche

Finnlands entfällt, mehr als 10 % Steuern, Abgaben oder dergleichen zu entrichten sind, so fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie treten nicht vor Zustimmung des Finanzamtes in Kraft.